

# **Satzung**

Satzung des

Fördervereins „Viktoria Freunde“

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „Viktoria Freunde“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Georgsmarienhütte.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Unterstützung des Sportvereins Viktoria 08 Georgsmarienhütte e.V.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung vom Mitteln für den Sportverein Viktoria 08 Georgsmarienhütte e.V. zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körpergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Rechtsgrundlage**

- 1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
- 2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, wird der ordentliche Rechtsweg gewählt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person, die sich dem Vereinszweck verbunden sieht, auf schriftlichen Antrag erwerben.

Der Antrag soll den Namen, die Anschrift und die Bankverbindung des Antragstellers / der Antragstellerin enthalten.

Das Mitglied erklärt sich durch seinen Beitritt damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten elektronisch erfasst werden und auf Anfrage in Form eines vollständigen Mitgliederverzeichnisses an das anfragende Mitglied versendet werden. Auf Verlangen eines jeden Mitgliedes unterbleibt die Weitergabe der eigenen Daten.

- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn der/die Antragstellende seinen ersten Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat.
- 3) Der/die Antragstellende erklärt durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, dass er die Vereinssatzung anerkennt; sie ist ihm auf Verlangen durch den Vorstand auszuhändigen.
- 4) Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit erworben.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Art, Höhe und Fälligkeit von eventuell sonstigen Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 2) Der Gesamtvorstand ist über den Zeitraum seiner ehrenamtlichen Ausübung von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- 1) Personen, die sich insbesondere um die Förderung des SV Viktoria 08 Georgsmarienhütte e.V. innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von den Beitragsleistungen befreit.

## **§ 7 Beendigung und Sperrung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Erklärung des Austritts unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30.06. oder 31.12..  
Es gilt das Datum des Poststempels. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch einfachen Brief zu erfolgen (ordentliche Kündigung).
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes (außerordentliche Kündigung).
- 2) Mitglieder können von der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen des Vereins ausgesperrt werden, wenn sie sich grob vereinswidrig verhalten. Die Sperrung kann durch den Vorstand ausgesprochen werden.
- 3) Durch das Erlöschen oder die Sperrung der Mitgliedschaft bleiben die gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der Beitragszahlung, bis zu dem Zeitpunkt unberührt, zu dem eine Kündigung rechtlich möglich ist.

## **§ 8 Ausschlussgründe**

- 1) Die Ausschließung eines Mitglieds kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:
  - a) wenn gegen die in § 10 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane gröblich und schuldhaft verstoßen wird.
  - b) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Fortführung des Mitgliedschaftsverhältnisses seitens des Vereins unzumutbar macht; insbesondere bei Zahlungseinstellungen
- 2) Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung des Ausschlusses unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns oder Unterlassens Gehör zu verschaffen. Bis zur Klärung der Sachlage kann der Vorstand die Rechte aus der Mitgliedschaft sperren.
- 3) Der Ausschließungsbeschluss wird vom Vorstand gefasst und ist dem Betroffenen mittels Einschreiben und mit einer Begründung zuzustellen.
- 4) Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand des Vereins einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.  
Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein  
Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die  
Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen und an allen gesondert angebotenen Veranstaltungen des Vereins gegebenenfalls gegen eine kostendeckende Teilnahmegebühr teilzunehmen.

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen
- b) nicht gegen die in der Satzung erklärten Interessen des Vereins zu handeln
- c) die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge per Lastschriftverfahren einziehen zu lassen und
- d) Änderungen der eigenen Anschrift und/oder Bankverbindung dem Vereinsvorstand umgehend mitzuteilen.

### **§ 11 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
  - c. der Gesamtvorstand
- 2) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind für den Verein unentgeltlich tätig.

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Über die Teilnahme von nicht stimm- und redeberechtigten Gästen entscheidet der Vorstand.

- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können ausschließlich mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$ , die Erweiterung der Vereinszwecke ausschließlich mit einer Mehrheit von  $\frac{9}{10}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
- a) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
  - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Stellvertreters,
  - d) die Festsetzung der Beiträge und sonstiger Gebühren,
  - e) die Entscheidung über sonstige durch die Satzung und Anträge der Mitglieder zugewiesene Vorgänge,
  - f) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Finanzberichte des Vereinsvorstandes und
  - g) Satzungsänderungen.
- 4) Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal im Jahr spätestens drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres einberufen werden (ordentliche Mitgliederversammlung).

Desweiteren sind Mitgliederversammlungen durch den Vereinsvorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 49 von Hundert der Vereinsmitglieder beim Vorstand einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Einem Mitgliederantrag muss dabei entnommen werden können, über welche Vereinsangelegenheiten entschieden werden soll. Nur die gestellten Anträge können bei einer Mitgliederversammlung Gegenstand der Beratungen sein. Die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte ist ausgeschlossen.

- 5) Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen vorher durch Aushang im Vereinsheim sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter Bekanntgabe der vom Vereinsvorstand zusammengestellten Tagesordnung, des Veranstaltungsortes und -tages einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ihre Beschlüsse werden protokollarisch vom Schriftführer festgehalten.
- 6) Abstimmungen der versammelten Mitglieder sind grundsätzlich offen. Auf Antrag finden bei einfacher Mehrheit geheime Abstimmungen

statt. Geheime Abstimmungen können auch auf Beschluss des Vorstandes angeordnet werden.

### **§ 13 Der Vereinsvorstand**

- 1) Der Vereinsvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.
- 2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
  - a) ein erster Vorsitzender/ erste Vorsitzende
  - b) ein zweiter Vorsitzender/ zweite Vorsitzende
  - c) ein Kassierer/ Kassiererin und
  - d) ein Schriftführer / Schriftführerin
- 3) Zum Gesamtvorstand können bis zu sieben Vereinsmitglieder als Beisitzer gewählt werden, denen eigene Aufgabenbereiche zugeteilt werden.
- 4) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Können die Vorstandsmitglieder auf der Wahlversammlung nicht neu besetzt werden, so verbleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder kommissarisch im Amt bis geeignete Nachfolger zur Verfügung stehen und sich zur Wahl stellen.
- 5) Der Vorstand tritt nach schriftlicher Ladung zusammen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Mit ordnungsgemäßer Ladung ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern seine Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

### **§ 14 Der geschäftsführende Vorstand**

- 1) Der Verein wird durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung, der gesetzlichen Bestimmungen und nach den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen. Über besondere Vorgänge hat er den erweiterten Vorstand zu informieren. Der erste Vorstandsvorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet dessen Sitzungen. Er kann hierfür ein anderes Vorstandsmitglied zum Vertreter bestimmen.
- 3) Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Verlaufe seiner Amtsperiode aus (z. B. durch Austritt, Ausschluss, Niederlegung

des Amtes, Krankheit oder Tod), so bestimmt der Vereinsvorstand nach Beschlussfassung ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Amtsführung bis zur Neuwahl auf einer Mitgliederversammlung. Für ein kommissarisches Mitglied gilt § 15 Abs. 1 der Satzung im gleichen Maße, sobald der Amtswechsel dem Registergericht mitgeteilt wurde.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen seitens des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

### **§ 15 Gesamtvorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus den in § 13 Abs. 3 der Satzung bezeichneten Vereinsvorständen. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand zu jeder Vorstandssitzung eingeladen und haben dort das volle Antrags- und Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt ein auf der Vorstandssitzung gestellter Antrag als abgelehnt.

### **§ 16 Die Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer können gemeinschaftlich mehrmals im Jahr Kassenprüfungen vornehmen, deren Ergebnisse sie dem ersten Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen haben. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat ein Kassenprüfer über die letzte Jahresabschlussprüfung zu berichten.

### **§ 17 Wahlordnung**

Der Vorstand nach § 13 wird durch relative Mehrheit gewählt, d.h. derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint, ist gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Jedes bei der Vorstandswahl anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme pro Vorstandsmitglied.

### **§ 18 Beurkundung der Beschlüsse**

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, genügt es, wenn der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift unterschreibt.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Im Fall der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der amtierende Vorsitzende des Vereins

und sein Stellvertreter als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren vertreten einzeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins an den SV Viktoria 08 Georgsmarienhütte e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Gerichtsstand**

Bei Streitigkeiten zwischen Verein und seinen Mitgliedern ist Osnabrück Gerichtsstand.

## **§ 21 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können vom Vorstand, oder von mindestens 49% der Mitglieder schriftlich beantragt werden.

Die Anträge sind an den Vorstand zu richten. Sie müssen den zu ändernden Teil der Satzung sowie den geänderten Teil der Satzung im genauen Wortlaut nebst einer kurzen Begründung enthalten.

Satzungsänderungen die nicht den Inhalt sondern nur die Form betreffen, und vom Amtsgericht, Verwaltungsgericht oder einer zuständigen Behörde verlangt werden, können vom Vorstand allein beschlossen werden. Diese Satzung ist errichtet am 30.03.2012